

**PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES  
UND DES LAGEBERICHTS**

**ZUM**

**31. Dezember 2016**

**GÜFA  
Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von  
Filmaufführungsrechten mbH**

**Düsseldorf**

## INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
A. PRÜFUNGS-AUFTRAG UND BESTÄTIGUNG DER UNABHÄNGIGKEIT	
I. Prüfungsauftrag	1
II. Bestätigung der Unabhängigkeit	2
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung	3
II. Wesentliche Geschäftsvorfälle	5
III. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	6
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	7
D. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
E. FESTSTELLUNGEN AUS DER ERWEITERUNG DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS	12
F. SCHLUSSBEMERKUNG	14

### ANLAGEN:

Bilanz zum 31. Dezember 2016	Anlage I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016	Anlage II
Anhang für das Geschäftsjahr 2016	Anlage III
Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016	Anlage IV
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016	Anlage V
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	Anlage VI
Spaltung der Bilanz zum 31. Dezember 2016 auf die Zentrale in Düsseldorf und die Betriebsstätte in Middelburg/Niederlande	Anlage VII

Spaltung der Gewinn- und Verlustrechnung auf die Zentrale in  
Düsseldorf/Deutschland und die Betriebsstätte in Middelburg/  
Niederlande für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

Anlage VIII

Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Anlage IX

Allgemeine Auftragsbedingungen (Stand 1. Januar 2017)

Anlage X

## A. PRÜFUNGSaufTRAG UND BESTÄTIGUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

### I. Prüfungsauftrag

In der Gesellschafterversammlung der

**GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung  
von Filmaufführungsrechten mbH,**  
Düsseldorf,  
(im Folgenden kurz "GÜFA" oder "die Gesellschaft" genannt)

vom 17. März 2016 sind wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016 gewählt worden. Die handelsrechtlich nicht vorgeschriebene Prüfung erfolgte auf der Grundlage von § 57 VGG (Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften – kurz „Verwertungsgesellschaftengesetz“). Das VGG trat mit Wirkung zum 1. Juni 2016 in Kraft und ersetzt das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz.

Die Geschäftsführung hat uns am 16. Januar 2017 den Auftrag erteilt, den **Jahresabschluss** zum 31. Dezember 2016, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie Kapitalflussrechnung, unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den **Lagebericht** für das Geschäftsjahr 2016 gemäß §§ 316 ff. HGB sowie § 57 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) zu prüfen.

Die Gesellschaft ist eine kleine Gesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 und 4 HGB. Die Erweiterung des Jahresabschlusses um eine **Kapitalflussrechnung** und die Verpflichtung zur Aufstellung eines **Lageberichts** ergeben sich aus den entsprechenden Vorschriften des § 57 Abs. 1 VGG. Diese Vorschriften beinhalten auch die Pflicht, dass Verwertungsgesellschaften ihren Jahresabschluss und den Lagebericht gemäß den für große Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen des HGB aufzustellen und prüfen zu lassen haben.

Die Gesellschaft hat nach § 325 HGB i.V.m. § 326 HGB sowie § 57 Abs. 1 VGG den Jahresabschluss (einschließlich Kapitalflussrechnung) und den Lagebericht beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers elektronisch einzureichen und im elektronischen Bundesanzeiger bekannt machen zu lassen.

Hinsichtlich der gemäß § 57 Abs. 2 VGG im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durchzuführenden Prüfung, ob die Pflichten nach den §§ 24 und 28 Abs. 4 VGG erfüllt und die Wertansätze und die Zuordnung der Konten unter Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind, sowie bezüglich der Prüfung, ob bei der Anlage der Einnahmen aus den Rechten die Anlagerichtlinie beachtet worden ist (§ 25 Abs. 1 S. 2 VGG) wird auf die Berichterstattung im Abschnitt E „Feststellungen aus Erweiterung des Prüfungsauftrags“ verwiesen.





Für die **Durchführung des Auftrags** und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 vereinbart.

Über Art und Umfang sowie über das **Ergebnis unserer Prüfung** erstatten wir den vorliegenden Bericht, dem der geprüfte Jahresabschluss als Anlagen I (Bilanz), II (Gewinn- und Verlustrechnung), III (Anhang) und IV (Kapitalflussrechnung) sowie der Lagebericht als Anlage V beigefügt sind.

## **II. Bestätigung der Unabhängigkeit**

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

## B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

### I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung

Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage der GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf, durch die Geschäftsführung (siehe Anlage V) dar:

Zu der **Vermögens- und Ertragslage** führt die Gesellschaft aus, dass die gesunkenen Umsatzerlöse zu einer gegenüber dem Vorjahr um 1,14 Mio € niedrigeren Verteilungssumme führten. Dabei setzten sich die seit Jahren zu beobachtenden Verschiebungen innerhalb der unterschiedlichen Aufkommensquellen weiter fort. So war das Aufkommen aus öffentlichen Vorführungsrechten, der Haupteinnahmequelle, weiterhin rückläufig aufgrund der sinkenden Anzahl der Vorführstellen (Rückgang um T€ 232).

Negativ wirkten sich auch die ausbleibenden Sonderzahlungen der Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) für Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch aus (Geräte- und Leerkassettenabgabe), die im Vorjahr in Form von Nachzahlungen für Vorjahre zu Einnahmen in Höhe von insgesamt rd. 1,3 Mio € geführt hatten. Im Berichtsjahr wurden aus der ZPÜ laufende Einnahmen in Höhe von rd. 41 T€ generiert.

Positiv wirkte sich die Nachzahlung der VG Bild-Kunst aus, von der eine Nachzahlung für den Bildanteil bei der Privatkopie für die Jahre 2001-2007 für die Bereiche Drucker und PC erfolgte. Hieraus wurden im Vorjahr Einnahmen in Höhe von 0,2 Mio € generiert; im Berichtsjahr stiegen die Einnahmen auf 0,6 Mio €.

Hinsichtlich der **Finanzlage** verweist die Geschäftsführung auf die für das Jahr 2016 gemäß § 57 Abs. 1 VGG erstmalig erstellte Kapitalflussrechnung (Anlage IV).

Als **Chancen** sieht die Gesellschaft neben der in 2013 ausgearbeiteten Neustrukturierung der Verteilung für die PC-Einnahmen im Generieren weiterer Einnahmen aus den Bereichen Unterhaltungselektronik und Speichermedien.

Die Urhebervertreter und die Vertreter der abgabepflichtigen Hersteller und Importeure konnten sich bis zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2016 im Verhandlungswege – so wie es die neue gesetzliche Regelung vorsieht – in den Bereichen Smartphones und Tablets auf neue Vergütungssätze einigen, die auch für zurückliegende Jahre gelten sollen. Die entsprechenden Beträge wurden an die ZPÜ als zentrale Inkassostelle abgeführt. In 2016 konnten sich die Gesellschafter der ZPÜ unter dem Vorbehalt der Verteilungssumme auf interne Verteilschlüssel einigen, wozu auch die Sonderzahlungen von je 0,6 Mio € pro Jahr an die GÜFA gerechnet werden können.

Zu weiteren abgabepflichtigen Geräten und Medien sind laut der Geschäftsführung Schiedsverfahren bei der Schiedsstelle beim DPMA bzw. die sich daran anschließenden Gerichtsverfahren beim OLG München und beim BGH anhängig.

Gegenüber dem Vorjahr sank sowohl die Anzahl der vertretenen Filmhersteller/Rechteinhaber und sonstigen Leistungsschutzberechtigten auf 226 (Vorjahr 236), als auch die der Filmurheber von insgesamt 180 auf 178.

Die GÜFA sucht weiterhin eine verstärkte Zusammenarbeit mit entsprechenden Organisationen im europäischen Ausland.

Als **Risiken** betrachtet die Gesellschaft das veränderte Konsumverhalten sowie die schnelle Zunahme der Verbreitung dieses Sujets im Internet, die zu einem weiteren Rückgang der Erlöse im Bereich öffentlicher Vorführungen führen werden. Die GÜFA strebt eine lückenlose Vergütung für neue Vertriebswege/Medien an. Zu diesem Zweck werden bereits seit längerem Gespräche mit anderen Verwertungsgesellschaften geführt. Dabei ist nicht nur die Durchsetzbarkeit der Rechte der Filmhersteller/Urheber, sondern auch die quotale Verteilung zukünftiger Vergütungen ein zentrales Thema.

Außerdem bleibt abzuwarten, wie sich die starke Verbreitung von legalen und auch illegalen Streaming-Angeboten und Cloud Computing auf das Kopierverhalten auswirkt (also gegebenenfalls zu einem Rückgang der Zahl der dauerhaft erstellten Privatkopien führt) und inwieweit die bei Streaming erfolgenden Zwischenspeicherungen zukünftig bei der Bemessung der Leerträgerabgaben heranzuziehen sind.

Auch die Zahlungsmoral der Kunden bleibt weiterhin ein latentes Risiko, dem die Gesellschaft aber durch die Bildung entsprechender Wertberichtigungen Rechnung trägt.

Die Beurteilung der Lage der Gesellschaft, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Unternehmens, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung des gesetzlichen Vertreters dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.



## II. Wesentliche Geschäftsvorfälle

### Inkrafttreten des Verwertungsgesellschaftengesetzes

Mit Wirkung zum 1. Juni 2016 trat das Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) in Kraft. Es ersetzt das Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Urheberrechtswahrnehmungsgesetz – UrhWG). Die sich hieraus ergebende notwendige Anpassung der Satzung wurde am 12. Dezember 2016 beschlossen und am 20. Januar 2017 im Handelsregister eingetragen.

Auswirkungen auf die Gesellschaft ergeben sich insbesondere in den folgenden Bereichen:

- Aufgaben, die bisher die Gesellschafterversammlung wahrgenommen hat, werden gemäß VGG auf die neu zu etablierende Mitgliederhauptversammlung übertragen (§ 11 VGG). Diese beschließt unter anderem über die Satzung, die Ernennung, Entlassung und Vergütung der Geschäftsführung, die Bestellung des Abschlussprüfers sowie die Anlagenrichtlinie in Bezug auf die Einnahmen aus den Rechten und über den Verteilungsplan.
- In der Mitgliederhauptversammlung sind – neben den Gesellschaftern – drei Delegierte aus dem Kreis der Berechtigten vertreten.
- Die Mitgliederhauptversammlung wählt alle vier Jahre ein Aufsichtsgremium gemäß § 22 VGG, das aus vier Mitgliedern besteht und mit der Überwachung der Geschäftsführung betraut ist.
- Der Jahresabschluss – bisher bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – wird um eine Kapitalflussrechnung erweitert.
- Zusätzlich zum Jahresabschluss und dem Lagebericht hat die Gesellschaft nunmehr auch jährlich einen Transparenzbericht aufzustellen und prüfen zu lassen.
- Der bisher nach UrhWG zu erteilende zusätzliche Bestätigungsvermerk bzgl. der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes entfällt.

### III. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir unter dem Datum vom 22. Februar 2017 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

#### **„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers gemäß § 322 Abs. 1 HGB**

*An die GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf:*

*Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie Kapitalflussrechnung – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.*

*Wir haben die Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.*

*Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.*

*Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“*

Der unterzeichnete Bestätigungsvermerk ist als Anlage VI beigefügt.



## C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der nach den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256 HGB), den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB) sowie den weiteren rechtsformspezifischen Vorschriften aufgestellte **Jahresabschluss** zum 31. Dezember 2016 (einschließlich der Kapitalflussrechnung) und der **Lagebericht** für das Geschäftsjahr 2016. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht trägt der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahin gehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.

Die Beurteilung der Angemessenheit des **Versicherungsschutzes**, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

Wir haben die **Prüfung** in der Zeit vom 16. bis 27. Januar 2017 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Düsseldorf durchgeführt. Abschließende Arbeiten haben wir in unserem Büro in Düsseldorf vorgenommen.

**Ausgangspunkt** unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit zwei uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2015.

Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unseres Auftrages waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Der gesetzliche Vertreter des Unternehmens ist für die Einrichtung und Durchsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten verantwortlich. Die Überwachung obliegt dem Aufsichtsgremium; der dabei auch das Risiko der Umgehung von Kontrollmaßnahmen berücksichtigt.

Im Rahmen unseres **risikoorientierten Prüfungsansatzes** haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft verschafft und uns durch Gespräche mit der Unternehmensleitung mit den Geschäftsrisiken befasst, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Zudem haben wir untersucht, welche Maßnahmen die Gesellschaft ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft durchgeführt.

Diese Kenntnisse haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. Unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit haben wir daher im Folgenden aussagebezogene Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungssicherheit durchgeführt.

Zur **Prüfung der Posten des Jahresabschlusses** der Gesellschaft haben wir u.a. Handelsregisterauszüge, Liefer- und Leistungsverträge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen.

Soweit wir aussagebezogene Prüfungshandlungen für erforderlich hielten, haben wir diese überwiegend durch analytische Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) oder durch stichprobenweise Überprüfung von Geschäftsvorfällen/Beständen (Belegprüfung) vorgenommen.

Zur Prüfung der geschäftlichen Beziehungen mit Kreditinstituten haben wir uns zum 31. Dezember 2016 Bankbestätigungen zukommen lassen. Saldenbestätigungen für Forderungen und Verbindlichkeiten wurden nicht eingeholt; bei den Forderungen deshalb nicht, weil angesichts der Kundenstruktur und Branche eine solche Aktion keinen Erfolg versprechen würde. Hier haben wir uns durch alternative Prüfungshandlungen vom Bestand und der Bewertung der Forderungen überzeugt. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen. Eine Saldenbestätigungsaktion war aus Gründen der Wesentlichkeit nicht erforderlich.

Im Hinblick auf die Erfassung möglicher Risiken aus bestehenden Rechtstreitigkeiten haben wir Rechtsanwaltsbestätigungen eingeholt. Ferner wurden für die GÜFA tätige Rechtsanwälte gebeten, schriftlich zu bedeutenden anhängigen oder drohenden Verfahren Stellung zu nehmen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten aus der Restverteilung in 2016 wurden auf Grundlage der vom Beirat genehmigten Verteilungspläne anhand der Gutschriftanzeigen und der Bankbelastungen auf ordnungsgemäße Abwicklung der Verpflichtungen in Stichproben überprüft. Entsprechend erfolgte die Überprüfung der in 2016 geleisteten Akontozahlungen.

Von der Geschäftsführung sind uns alle verlangten **Aufklärungen und Nachweise** erbracht worden.

Die Geschäftsführung hat uns die berufsübliche schriftliche **Vollständigkeitserklärung** zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erteilt.



## D. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

### I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

#### Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die **Buchführung** und das **Belegwesen** sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Gesellschaft getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die **Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme** zu gewährleisten.

Das rechnungslegungsbezogene **interne Kontrollsystem** ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffs zu gewährleisten.

#### Jahresabschluss

Im Jahresabschluss für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Kapitalflussrechnung, wurden die gesetzlichen Vorschriften einschließlich der rechtsformspezifischen Vorschriften und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Ergänzende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags waren nicht zu beachten.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften eingehalten.

Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind vollständig und zutreffend.

Die Aufstellung der Kapitalflussrechnung erfolgte aufgrund § 57 Abs. 1 VGG und nach den Grundsätzen des DRS 21. Die GÜFA erzielt ihrem Gesellschaftsvertrag gemäß keinen Gewinn. Alle aus den Vergütungsansprüchen erzielten Erträge, die Zinserträge und die sonstigen Erträge sind nach Abzug der Verwaltungskosten aufgrund der zwingenden Vorschrift des § 23 Verwertungsgesellschaftengesetz an die Berechtigten zu verteilen. Ausgangspunkt der Kapitalflussrechnung ist daher nicht das Periodenergebnis, sondern der Verteilungsbetrag.

## Lagebericht

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften (§ 289 HGB). Er steht mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang. Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. Nach unserer Auffassung sind im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt.

## II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Zum besseren Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses gehen wir nachfolgend pflichtgemäß auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen ein (§ 321 Abs. 2 Satz 4 HGB). Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, bilanzpolitische Maßnahmen oder Änderungen der Bewertungsgrundlagen im Vergleich zum Vorjahr haben wir im Rahmen unserer Prüfung zum 31. Dezember 2016 nicht festgestellt.

### Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Soweit die Bewertungsgrundlagen (Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden) für die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten bereits im Anhang der Gesellschaft dargestellt sind, wird hierauf verwiesen. Über die im Anhang der Gesellschaft erhaltenen Angaben zur Bilanzierung und Bewertung hinaus stellen wir im Folgenden die wesentlichen Bewertungsgrundlagen dar.

Wegen der Gewinnlosigkeit der Gesellschaft ergeben sich hinsichtlich des **Ausweises** bestimmter Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung Besonderheiten.

Die Posten des Jahresabschlusses der selbständig bilanzierenden Zweigniederlassung wurden in den handelsrechtlichen Jahresabschluss der GÜFA übernommen. Der Abschluss der Zweigniederlassung wurde von den WEA ACCOUNTANTS & ADVISEURS, Zierikzee/Niederlande, erstellt. Das zugrundeliegende Zahlenwerk ist nur von untergeordneter Bedeutung. Verstöße gegen deutsche Ansatz- und Bewertungsvorschriften haben wir nicht festgestellt.

Bei der Bewertung der Forderungen wurden zum 31. Dezember 2016 wie in den Vorjahren erhebliche **Einzelwertberichtigungen** auf einzelne Forderungen gebildet. Aufgrund der Struktur des Geschäftes sind alle zum Jahresende bilanzierten Forderungen grundsätzlich überfällig. Sofern gegenüber den betreffenden Debitoren bereits Mahnbescheide erlassen bzw. beantragt wurden, wurden die zugrunde liegenden Forderungen zu 80% wertberichtigt. Die übrigen überfälligen Forderungen wurden zu 50% wertberichtigt.

Darüber hinausgehende Pauschalwertberichtigungen wurden nicht gebildet. Angesichts der Erfahrungen in der Vergangenheit halten wir die Bildung dieser Wertberichtigungssätze für sachgerecht.



## **E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNG DES PRÜFUNGS- AUFTRAGES**

Zum 1. Juni 2016 trat das Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften – Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) in Kraft.

Nach § 23 ff. VGG haben Verwertungsgesellschaften Einnahmen aus Rechten in der Buchführung getrennt von ihren übrigen Erträgen und Vermögen auszuweisen. Die Anlage dieser Gelder hat entsprechend der von der Mitgliederhauptversammlung beschlossenen Anlagenrichtlinie zu erfolgen, die gewährleisten soll, dass eine zu große Abhängigkeit von bestimmten Vermögenswerten und eine Risikokonzentration im Portfolio insgesamt vermieden werden.

Nach § 57 Abs. 2 VGG ist die Einhaltung der Vorschriften der Anlagenrichtlinie und die Einhaltung der Verteilungsfrist nach § 28 Abs. 4 VGG zu prüfen. Das Ergebnis ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

Die Mitgliederhauptversammlung der Gesellschaft tritt erstmalig im März 2017 zusammen, u.a. um die Anlagenrichtlinie zu beschließen. Wir verstehen die Regelung des § 19 VGG, dass die Mitgliederhauptversammlung mindestens einmal jährlich einzuberufen ist, dergestalt, dass innerhalb eines 12-Monats-Zeitraumes mindestens eine Versammlung einzuberufen ist. Insofern lag im Geschäftsjahr 2016, in dem keine Mitgliederhauptversammlung stattfand, zwar noch keine nach § 17 VGG beschlossene Anlagenrichtlinie vor. Dies stellt jedoch nach unserer Einschätzung keinen Verstoß gegen das VGG dar, eben weil eine Einberufung der Mitgliederversammlung binnen zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes noch möglich und sogar für den Monat März 2017 geplant ist.

Eine Prüfung der Einhaltung einer Anlagenrichtlinie war mangels Existenz derselben folglich nicht möglich. Gleichwohl und insoweit hilfsweise haben wir zumindest die Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen an die Anlagenrichtlinie nach §§ 24 ff. VGG im Jahr 2016 geprüft.

Dabei haben wir die folgenden Feststellungen gemacht:

- Da die Gesellschaft ausschließlich den Zweck verfolgt, für Rechnung mehrerer Rechteinhaber Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wahrzunehmen, verfügt sie nicht über getrennt auszuweisendes eigenes Vermögen oder Erträge aus eigenem Vermögen (§ 24 Abs. 2 VGG).
- Sofern die Einnahmen aus Rechten nicht bereits unterjährig als Vorauszahlung an die Berechtigten ausgezahlt werden, werden sie bei etablierten Kreditinstituten, insbesondere der Volksbank Sprockhövel e.G., als Tages- oder kurzfristiges Festgeld angelegt. In geringerem Umfang werden auch laufende Konten bei Kreditinstituten in der Schweiz und in den Niederlanden unterhalten.

Die Volksbank Sprockhövel e.G., bei der zum Bilanzstichtag rd. Mio € 1,9 (dies entspricht 92% der liquiden Mittel) angelegt sind, gehört der Sicherungseinrichtung der BVR Institutssicherung GmbH (BVR-ISG) an. Neben dem von ihr praktizierten Institutsschutz wird die Einlegerentschädigung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben im Falle einer Insolvenz eines Mitgliedsinstitutes gewährleistet. Der Schutzzumfang ist nach § 8 EinSiG (Einlagensicherungsgesetz) auf € 100.000 begrenzt. Zusätzlich zur gesetzlichen Einlagensicherung durch die BVR Institutssicherung GmbH werden die Kundeneinlagen auch durch die Sicherungseinrichtung des BVR (Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken) geschützt. Der auf Basis des Status der Sicherungseinrichtung gewährte Schutz geht daher über den gesetzlichen Entschädigungsanspruch hinaus. Geschützt werden die Einlagen aller natürlichen und juristischen Personen (mit Ausnahme anderer Banken) in Spareinlagen, Sparbriefen, Termineinlagen und Sichteinlagen.

Einlagen bei den der Sicherungseinrichtung des BVR angeschlossenen Kreditinstituten gelten als mündelsicher nach § 1807 Abs. 1 Nr. 5 BGB. Die Einlagen bei der Volksbank Sprockhövel e.G. sind demnach in der nach § 25 VGG geforderten mündelsicheren oder vergleichbar besicherten Form angelegt.

- Die Einnahmen aus Rechten, die nicht innerhalb der Fristen ausgezahlt werden, weil der Berechtigte nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden kann (§ 28 Abs. 4 VGG), werden in der Buchführung auf speziellen Konten ausgewiesen und sind in der Bilanz in der Position „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ enthalten.

Zusammenfassend kommen wir auf Basis unserer weitgehend als Stichproben durchgeführten Prüfungshandlungen, insbesondere Einzelfallprüfungshandlungen, zu dem Ergebnis, dass die Gesellschaft im Jahr 2016 zumindest die Mindestanforderungen an die Anlagensrichtlinie, so wie sie in den §§ 24 ff. VGG festgelegt sind, eingehalten hat. Beanstandungen haben sich insoweit nicht ergeben.

## **F. SCHLUSSBEMERKUNG**

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 und des Lageberichts für dieses Geschäftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Die von uns erteilten Bestätigungsvermerke sind in Abschnitt B.III "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks" enthalten.

Düsseldorf, 22. Februar 2017

**Mecklenburg + Hoffmann GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Claus Hoffmann  
(Wirtschaftsprüfer)

Hubertus Schücking  
(Wirtschaftsprüfer)

# ANLAGEN



GÜFA Gesellschaft zu Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH,  
Düsseldorf

Bilanz zum 31. Dezember 2016

	31.12.2016		31.12.2015		Passiva	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Aktiva</b>						
<b>A. Anlagevermögen</b>					<b>A. Eigenkapital</b>	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					Gezeichnetes Kapital	30.000,00
Software		3,00		3,00		<b>30.000,00</b>
II. Sachanlagen						
Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.311,10		14.449,10		<b>B. Rückstellungen</b>	
	<b>11.314,10</b>		<b>14.452,10</b>		1. Steuerrückstellungen	3.401,00
					2. Sonstige Rückstellungen	72.259,00
						<b>75.660,00</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>						
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					<b>C. Verbindlichkeiten</b>	
1. Forderungen aus öffentlichen Vorführungsrechten	82.383,47		104.200,46		1. Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten aus	
2. Sonstige Vermögensgegenstände	24.111,11		30.842,88		der Restverteilung	2.072.225,14
	106.494,58		135.043,34		2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14.118,70
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	2.121.078,15		3.150.100,92		3. Sonstige Verbindlichkeiten	47.691,45
	<b>2.227.572,73</b>		<b>3.285.144,26</b>			<b>2.134.035,29</b>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>					<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	
	1.112,50		1.139,50			304,04
	<b>2.239.999,33</b>		<b>3.300.735,86</b>			<b>2.239.999,33</b>
						<b>3.300.735,86</b>



**GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungs-  
rechten mbH, Düsseldorf****Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom  
1. Januar bis 31. Dezember 2016**

	<b>2016</b>	<b>2015</b>
	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
1. Umsatzerlöse	3.945.982,42	5.017.283,12
2. Sonstige betriebliche Erträge	47.584,70	170.552,44
	<b>3.993.567,12</b>	<b>5.187.835,56</b>
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-24.056,54	0,00
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-417.837,51	-391.539,13
b) Soziale Abgaben	-80.533,31	-77.110,97
	<b>-498.370,82</b>	<b>-468.650,10</b>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sach- anlagen	-5.581,01	-5.820,00
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-462.636,15	-581.381,82
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	7.381,38	9.126,53
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.022,22	0,00
<b>9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>3.009.281,76</b>	<b>4.141.110,17</b>
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-10.735,78	-2.049,99
11. Sonstige Steuern	-7.945,30	-1.129,78
	<b>2.990.600,68</b>	<b>4.137.930,40</b>
12. Einstellung in die Verbindlichkeit für Verteilung	-2.990.600,68	-4.137.930,40
<b>13. Jahresüberschuss</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

**GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von  
Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf**

**Anhang für das Geschäftsjahr 2016**

**I. Allgemeine Angaben zum Unternehmen**

Die GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, (im Folgenden „GÜFA“) ist zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2016 eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB. Sie ist beim Amtsgericht Düsseldorf unter der HR B 5479 registriert.

Der Jahresabschluss wird nach den Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Berücksichtigung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Der Jahresabschluss wurde unter Annahme der Unternehmensfortführung (Going-Concern) aufgestellt.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Gesellschaft nimmt die größenabhängigen Erleichterungen der §§ 274a und 288 Abs. 1 HGB in Anspruch.

Im Interesse einer besseren Klarheit und Übersichtlichkeit werden die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke ebenso wie die Vermerke, die wahlweise in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung anzubringen sind, weitestgehend im Anhang aufgeführt.

**II. Vergleichbarkeit des Jahresabschlusses mit den Vorjahresvergleichszahlen**

Aufgrund der erstmaligen Anwendung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) ist die Vergleichbarkeit einiger Positionen in der Gewinn- und Verlustrechnung mit den Vorjahreswerten eingeschränkt. Insbesondere betrifft dies die Umsatzerlöse, die sonstigen betrieblichen Erträge, den Materialaufwand und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen.

Als Folge der Erweiterung des Umsatzbegriffs durch das BilRUG werden Kostenumlagen in Höhe von € 65.857,59 (Vorjahr € 71.766,56) ab dem Geschäftsjahr 2016 nicht mehr als sonstige betriebliche Erträge sondern unter dem Posten Umsatzerlöse ausgewiesen. Damit verbundene Aufwendungen in Höhe von € 24.056,54 (Vorjahr € 24.153,05) werden ab 2016 nicht mehr unter dem Posten sonstige betriebliche Erträge ausgewiesen. Vielmehr stellen sie fortan Materialaufwand in Form von Aufwendungen für bezogene Leistungen dar.

Den Regelungen zur Erstanwendung des BilRUG entsprechend werden die Vorjahresvergleichszahlen im Jahresabschluss nicht an die geänderten Ausweisvorschriften angepasst. Um dennoch Vergleichbarkeit herzustellen, sind in der folgenden Tabelle die Werte für die betroffenen GuV-Posten sowie die Vorjahreswerte enthalten, die sich ergeben hätten, wenn die Regelungen des BilRUG bereits im Vorjahr angewendet worden wären:

	2016	2015
	€	€
Umsatzerlöse	3.945.982,00	5.086.049,68
Sonstige betriebliche Erträge	47.585,00	101.785,88
Materialaufwand (Aufwendungen für bezogene Leistungen)	-24.057,00	-24.153,05
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-462.636,00	-557.228,77
= Summe aus diesen Posten	<b>3.506.874,00</b>	<b>4.606.453,74</b>

### III. Angaben zu den Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweismethoden

#### 1. Bilanzierung und Bewertung der Aktivposten

Entgeltlich von Dritten erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten aktiviert und ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend linear, im Zugangsjahr zeitanteilig, abgeschrieben. Dabei werden entgeltlich erworbene EDV-Programme über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von drei bzw. vier Jahren abgeschrieben. Eine Ausnahme bilden die EDV-Programme mit Anschaffungskosten unter € 150; diese werden sofort in voller Höhe aufwandswirksam erfasst.

**Sachanlagen** sind mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen auf Gegenstände des Sachanlagevermögens erfolgen grundsätzlich zeitanteilig. Soweit die beizulegenden Werte einzelner Vermögensgegenstände ihren Buchwert unterschreiten, werden zusätzlich außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen, falls es sich um eine dauerhafte Wertminderung handelt.

In Bezug auf die Bilanzierung **geringwertiger Wirtschaftsgüter die in den Wirtschaftsjahren ab 2010 angeschafft wurden** wird handelsrechtlich die steuerrechtliche Regelung des § 6 Abs. 2 EStG angewendet. Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind,



werden im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage in voller Höhe als Betriebsausgaben erfasst, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, für das einzelne Wirtschaftsgut € 410 nicht übersteigen.

**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** werden mit dem Nennwert bzw. mit dem am Bilanzstichtag beizulegenden niedrigeren Wert angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet ist, werden angemessene Wertabschläge vorgenommen; uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben.

Die **flüssigen Mittel** sind zum Nennwert am Bilanzstichtag angesetzt.

Als **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag angesetzt, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen.

## 2. Bilanzierung und Bewertung der Passivposten

Das **gezeichnete Kapital** wird zum Nennwert bilanziert.

Die **Rückstellungen** wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Die **Verbindlichkeiten** sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Als **passive Rechnungsabgrenzungsposten** sind Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Stichtag darstellen.

## 3. Fremdwährungsumrechnung

Geschäftsvorfälle in fremder Währung werden grundsätzlich mit dem historischen Kurs zum Zeitpunkt der Erstverbuchung erfasst. Bilanzposten werden zum Stichtag wie folgt bewertet:

**Langfristige Fremdwährungsforderungen** (bzw. –verbindlichkeiten) werden zum Devisenbriefkurs bei Entstehung der Forderung (bzw. Verbindlichkeit) oder zum niedrigeren (bzw. höheren) beizulegenden Wert am Bilanzstichtag angesetzt (Imparitätsprinzip). **Kurzfristige Fremdwährungsforderungen** (Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger) sowie liquide Mittel oder andere kurzfristige Vermögensgegenstände (bzw. entsprechende kurzfristige Verbindlichkeiten) in Fremdwährungen werden zum Devisenkassakurs am Bilanzstichtag umgerechnet.

## IV. Erläuterungen zu Bilanzposten

### Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel dargestellt. Der Anlagenspiegel ist dem Anhang als Anlage beigefügt.

### Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen sind unverändert zum Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig.

Von den sonstigen Vermögensgegenständen haben lediglich die geleisteten Mietkautionen in Höhe von € 6.135,50 (Vorjahr: T€ 6) eine Restlaufzeit von über einem Jahr, während der Rest binnen eines Jahres fällig ist.

### Eigenkapital

Das im Handelsregister eingetragene und voll eingezahlte gezeichnete Kapital beträgt € 30.000,00.

### Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten:

	31.12.2016	31.12.2015
	T€	T€
Verpflichtungen aus dem Personalbereich (Urlaub, Boni etc.)	30	21
Steuerberatungs- und Jahresabschlusskosten	18	17
Renovierungskosten	15	15
Rechtsberatungs- und Prozesskosten	8	18
Übrige	1	1
	<b>72</b>	<b>72</b>

Langfristige Rückstellungen liegen in Höhe von T€ 15 (Barwert) für Renovierungsverpflichtungen der Büroräume vor.

### Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten sind wie im Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten** resultieren aus der Restverteilung für 2016 und Vorjahre.



Vorbehaltlich des Beschlusses der Mitgliederhauptversammlung, die über den Verteilungsplan 2016 befindet, besteht die Restverbindlichkeit gegenüber folgenden Anspruchsberechtigten:

	<b>31.12.2016</b>	<b>31.12.2015</b>
	<b>T€</b>	<b>T€</b>
Gesellschafter	0	0
Übrige Berechtigte	2.072	3.101
	<b>2.072</b>	<b>3.101</b>

Die sonstigen Verbindlichkeiten resultieren in Höhe von € 23.545,41 (Vorjahr T€ 23) aus Steuern. Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit bestehen wie im Vorjahr nicht.

## V. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

### Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse enthalten periodenfremde Erlöse in Höhe von Mio. € 0,6 (Vorjahr Mio. € 0,2) aus der Nachzahlung der VG Bild-Kunst für die Jahre 2001-2007. Im Vorjahr hatte der Posten außerdem periodenfremde Erlöse Mio € 1,3 aus dem Vergleich mit den PC-Herstellern, vertreten durch den BCH, für das Jahre 2014 enthalten

Die Umsatzerlöse entfallen mit Mio € 3,8 auf die Betriebsstätte in Deutschland und mit Mio € 0,1 auf die Betriebsstätte in den Niederlanden.

Nach Tätigkeitsfeldern setzen sich die Umsatzerlöse folgendermaßen zustande:

	<b>2016</b>	<b>2015</b>
	<b>Mio €</b>	<b>Mio €</b>
Öffentliche Vorführungen	3,1	3,3
Vergütungen gem. § 54 UrhG (Geräte und Leerkassettenvergütung)	0,6	1,5
übrige Vergütungen nach §§ 19, 22, 94, und 95 UrhG	0,2	0,2
	<b>3,9</b>	<b>5,0</b>

### Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen periodenfremde Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen in Höhe von T€ 27 (Vorjahr T€ 75), aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von T€ 5 (Vorjahr T€ 0) und aus dem Eingang abgeschriebener Forderungen in Höhe von T€ 3 (Vorjahr T€ 3).

### Materialaufwand

Der Materialaufwand enthält bezogene Leistungen, die mit Kostenumlagen im Zusammenhang stehen, die seit der Erstanwendung des BilRUG als Umsatzerlöse ausgewiesen werden.

**Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen**

Die Abschreibungen enthalten ausschließlich planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen.

**Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten:

	<b>2016</b>	<b>2015</b>
	<b>€</b>	<b>€</b>
Rechts-, Beratungs- und Prüfungskosten	150.608,59	137.902,78
Reisekosten, Bewirtung, Geschenke	64.580,51	91.951,41
Zuführung zu Einzelwertberichtigungen und Ausbuchung von Forderungen	57.951,38	60.810,74
Honorare für freie Mitarbeiter, Provisionen	50.522,50	110.475,00
Übrige	138.973,17	180.241,87
	<b>462.636,15</b>	<b>581.381,80</b>

Die Position enthält Aufwendungen aus Kursdifferenzen in Höhe von T€ 1 (Vorjahr T€ 1).

Wesentliche periodenfremde Aufwendungen sind nicht angefallen.

**Finanzergebnis**

Zinserträge von Gesellschaftern sind wie im Vorjahr nicht angefallen.

**VI. Sonstige Angaben****Arbeitnehmer**

Im Geschäftsjahr 2016 waren durchschnittlich beschäftigt:

Hauptniederlassung Düsseldorf/Deutschland: 7 Mitarbeiter (Vorjahr: 7)

4 Aushilfen (Vorjahr: 4)

Zweigniederlassung Middelburg/Niederlande: 1 Mitarbeiter (Vorjahr: 1)

**Beirat**

Mitglieder des Beirates waren im Geschäftsjahr 2016 die folgenden Herren:

durch die Gesellschafter bestimmte Beiratsmitglieder (für 3 Jahre):

Peter Listican (Beiratsvorsitzender ab 22. November 2011)  
 Edouard A. Stöckli  
 Oliver Czech  
 Theodorus B.H. Ruzette  
 Patrick Rehs

durch die Berechtigtenversammlung in 2015 gewählte Beiratsmitglieder:

Hans Nussbaum  
 Klaus Buttgerit  
 Josef Baumberger  
 Norbert Döring  
 Wolfgang Embacher

Die Mitglieder des Beirates erhielten für ihre Tätigkeit keine Bezüge.

**Geschäftsführung**

Alleiniger Geschäftsführer ist Herr Klaus Macke, Kaufmann, Sprockhövel.

Von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB (Nichtangabe der Geschäftsführerbezüge) wurde Gebrauch gemacht.

**Sonstige finanzielle Verpflichtungen / außerbilanzielle Geschäfte**

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen (netto) gliedern sich wie folgt:

	Restlaufzeit			
	Gesamt	bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	T€	T€	T€	T€
Miet-, Pacht- und Leasingverträge	98	54	64	0
- davon gegenüber Gesellschaftern	0	0	0	0

Neben den dargelegten sonstigen finanziellen Verpflichtungen existieren keine außerbilanziellen Geschäfte, die für die Finanzlage der Gesellschaft von Bedeutung wären.



Die Miet-, Pacht- und Leasingverträge betreffen das Büro der Hauptniederlassung in Düsseldorf, das Kfz des Geschäftsführers sowie eines Außendienstmitarbeiters und bestimmte Gegenstände der Büro- und Geschäftsausstattung (Kopierer, Drucker).

**Gesamthonorar des Abschlussprüfers**

Von der Möglichkeit der Inanspruchnahme der größenabhängigen Erleichterungen des § 288 Abs. 1 HGB wird Gebrauch gemacht.

**Gewinnverwendung**

Die GÜFA erzielt ihrem Gesellschaftsvertrag gemäß keinen Gewinn. Alle aus den Vergütungsansprüchen erzielten Erträge, die Zinserträge und die sonstigen Erträge sind nach Abzug der Verwaltungskosten aufgrund der zwingenden Vorschrift des § 23 Verwertungsgesellschaftengesetz an die Berechtigten zu verteilen. Daher kommt der Ausweis der nach § 266 HGB vorgesehenen Posten "Gewinnrücklagen", "Gewinnvortrag" bzw. "Jahresüberschuss" unter dem Eigenkapital nicht in Betracht.

Düsseldorf, den 22. Februar 2017

G Ü F A Gesellschaft zur Übernahme und  
Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH

.....

Geschäftsführung  
Klaus Macke

GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH  
Düsseldorf

Anlagenspiegel  
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

Anlagevermögen	Anschaffungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Restbuchwerte	
	01.01.2016 €	Zugänge €	Abgänge €	31.12.2016 €	01.01.2016 €	Zugänge €	Abgänge €	31.12.2016 €	31.12.2016 €	31.12.2015 €
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>										
Software	12.000,00	0,00	0,00	12.000,00	11.997,00	0,00	0,00	11.997,00	3,00	3,00
<b>II. Sachanlagen</b>										
Betriebs- und Geschäftsausstattung	96.383,16	2.443,01	398,00	98.428,17	81.934,06	5.581,01	398,00	87.117,07	11.311,10	14.449,10
	<b>108.383,16</b>	<b>2.443,01</b>	<b>398,00</b>	<b>110.428,17</b>	<b>93.931,06</b>	<b>5.581,01</b>	<b>398,00</b>	<b>99.114,07</b>	<b>11.314,10</b>	<b>14.452,10</b>

GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf

**Kapitalflussrechnung  
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 \*)**

	2016	2015
	€	€
<b>I. Laufende Geschäftstätigkeit</b>		
Verteilungsbetrag	2.990.600	4.137.930
Abschreibungen auf Anlagevermögen	5.581	5.820
Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	6
Zunahme (Vorjahr: Abnahme) der Rückstellungen	3.183	-18.769
Abnahme der Forderungen aus Vorführungsrechten	21.817	21.833
Abnahme der übrigen Aktiva (ohne flüssige Mittel)	6.759	59.812
Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.059	705
Abnahme der übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten	-40.017	-50.608
Zunahme (Vorjahr: Abnahme) der übrigen Passiva	304	-4.100
<b>Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>2.993.286</b>	<b>4.152.629</b>
<b>II. Investitionstätigkeit</b>		
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-2.443	-1.357
<b>Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>-2.443</b>	<b>-1.357</b>
<b>III. Finanzierungstätigkeit</b>		
Ausschüttung von Verteilungsbeträgen aus Vorjahren	-2.712.066	-2.254.619
Vorauszahlungen Verteilung laufendes Jahr	-1.307.800	-1.474.000
<b>Cashflow aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-4.019.866</b>	<b>-3.728.619</b>
<b>IV. Veränderung der liquiden Mittel</b>		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands	-1.029.023	422.653
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	3.150.101	2.727.448
<b>Finanzmittelbestand am Ende der Periode</b>	<b>2.121.078</b>	<b>3.150.101</b>

**\*) Anmerkungen zur Kapitalflussrechnung:**

Die Aufstellung der Kapitalflussrechnung erfolgte aufgrund § 57 VGG und nach den Grundsätzen des DRS 21.

Die GÜFA erzielt ihrem Gesellschaftsvertrag gemäß keinen Gewinn. Alle aus den Vergütungsansprüchen erzielten Erträge, die Zinserträge und die sonstigen Erträge sind nach Abzug der Verwaltungskosten aufgrund der zwingenden Vorschrift des § 23 VGG an die Berechtigten zu verteilen. Ausgangspunkt der Kapitalflussrechnung ist daher nicht das Periodenergebnis, sondern der Verteilungsbetrag.



# Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 40. Geschäftsjahr

## A. Grundlagen des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme und treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die sich für die Hersteller, Urheber und sonstige Rechteinhaber von Filmen aller Art aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben.

Gegründet wurde die Gesellschaft 1976 von fünf Filmherstellern. Das Betreiben einer Verwertungsgesellschaft bedarf nach § 77 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG – früher § 1 Abs. 1 UrhWG) der Erlaubnis. Zuständige Behörde ist das Deutsche Patent- und Markenamt in München. Dieses erteilte der GÜFA im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt am 13. Dezember 1976 die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb.

Aufgrund der Gesamtvertrags- und Tarifpflicht gibt es vereinheitlichte Vergütungssätze, die im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Auch für die Tätigkeit im Ausland gelten einheitliche Vergütungssätze.

Im Ausland nimmt die GÜFA die ihr zur Wahrnehmung eingeräumten Rechte entweder selbst wahr (Niederlande, z. T. Belgien, z. T. Schweiz, Dänemark, Schweden, Finnland) oder hat Vertretungsverträge mit Verwertungsgesellschaften oder ähnlichen Einrichtungen abgeschlossen (Österreich, z. T. Schweiz, z. T. Belgien, Spanien, Tschechien, Lettland). In den Niederlanden unterhält die GÜFA eine Zweigniederlassung in Middelburg unter der Bezeichnung „GÜFA Benelux“; sie ist im dortigen Handelsregister eingetragen und in den Niederlanden und Belgien tätig.

Aufgrund der treuhänderischen Funktion darf die GÜFA kraft zwingenden Rechts keinen Gewinn ausweisen, was sich aus § 2 Abs. 2 Ziff. 2 VGG ergibt. Alle Erträge sind nach Abzug der Kosten gem. § 26 VGG an die Berechtigten zu verteilen. Unter Berechtigten sind alle Rechteinhaber zu verstehen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage in einem unmittelbaren Wahrnehmungsverhältnis zur GÜFA stehen und für deren Rechnung die GÜFA tätig wird. Dies können auch die Gesellschafter der GÜFA sein. Insofern haben alle Berechtigten die gleichen Rechte.

Die GÜFA untersteht als Verwertungsgesellschaft der Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt. In diesem Zusammenhang werden zivilrechtliche Ansprüche, wie z. B. der Gewinnanspruch des Gesellschafters, durch öffentlich-rechtliche Vorschriften des VGG verdrängt. Die GÜFA ist damit eine reine Inkassogesellschaft ohne eigene wirtschaftliche Interessen und Gewinnstreben. In der Bilanz fehlen daher unter „Eigenkapital“ die Positionen „Gewinnvortrag“ und „Jahresüberschuss“. Demzufolge wird die zum Schluss eines Jahres ermittelte Verteilungssumme nicht von den Gesellschaftern festgestellt, sondern die Verteilung der Einnahmen erfolgt seit der Änderung des Gesellschaftsvertrags der GÜFA aufgrund des neuen VGG ab 1. Januar 2017 aufgrund eines von der Gesellschaft durch ihre Mitgliederhauptversammlung errichteten Verteilungsplans, der von den Berechtigten mit Abschluss des Berechtigungsvertrages anzuerkennen ist. Die Mitgliederhauptversammlung, die die Gesellschaft unter anderem beim Abschluss von Gesamtverträgen und bei der Aufstellung von Tarifen künftig berät und über den Verteilungsplan beschließt, wird aus acht Personen bestehen. Fünf Mitglieder werden die Gesellschafter sein, die drei weiteren Mitglieder werden Delegierte sein, also gewählte Vertreter der Berechtigten, die nicht Gesellschafter (Mitglied im Sinne des VGG) sind.



## **B. Wirtschaftsbericht**

### **I. Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufes und des Geschäftsergebnisses 2016**

Im 40. Geschäftsjahr wurden Gesamterträge in Höhe von 4,00 Mio. € erzielt (Vorjahr 5,20 Mio. €). Die entsprechend um rd. 1,14 Mio. € gesunkene Verteilungssumme beträgt 3,00 Mio. € (Vorjahr 4,14 Mio. €). Das Gesamtergebnis aus öffentlichen Vorführungsrechten bleibt rückläufig, im abgelaufenen Jahr um etwa 232 T€ (im Vorjahr um 308,5 T€). Der Bestand an Vorführstellen (Kinos u./o. Kabinen) reduzierte sich weiterhin. Diese Entwicklung setzt sich auch in den Ländern Österreich, Niederlande und Belgien, Schweiz, Tschechien, Lettland, Spanien, Schweden, Dänemark und Finnland (hier ist die GÜFA seit 2016 tätig) fort. In diesen Ländern ist die GÜFA selbst oder über ansässige Verwertungsgesellschaften vertreten.

Auch die Einnahmen aus der Wahrnehmung der Vermietrechte für Urheber und Filmhersteller sind durch die fortschreitende Reduzierung von Videotheken rückläufig.

Es bestehen Gesamtverträge mit dem Bundesverband Erotikhandel e. V. (BEH), der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e. V. (BMV), dem VEGAS und dem LSVD.

Durch die neuen Medien (Smartphones, Tablets, Computer, Drucker usw.) kommt dem Einnahmenvolumen aus der Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch in Form von Geräte- und Leerträgerabgaben immer größere Bedeutung zu. Hier generiert die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) in Deutschland für sämtliche Verwertungsgesellschaften die Gelder. Neben den Computern konnten zum Jahresende endlich auch die Smartphones sowie die Tablets vertraglich erfasst werden. Hier sind in den Folgejahren u. a. nicht unerhebliche Nachzahlungen der dem BITKOM angeschlossenen Mitglieder an die ZPÜ zu erwarten. Weitere Verhandlungen (u. a. bezüglich Unterhaltungselektronik und Leerträger) bzw. gerichtliche Auseinandersetzungen laufen bzw. werden ausgetragen.

Zum Jahresende 2016 wurde mit der VG BILD-KUNST eine Vereinbarung über die Beteiligung am Reprographie- und BTX-Aufkommen aus digitalen Quellen geschlossen. Diese Vereinbarung legt eine Beteiligung sowohl am Reprographieaufkommen für die Jahre 2001 - 2007 (altes Recht) und dann ab 2015, als auch am BTX-Aufkommen für die entsprechenden Geräte fest. Hieraus konnte in 2016 eine Nachzahlung in Höhe von 575 T€ generiert werden (im Vorjahr 201 T€).

Durch die ZPÜ konnten im Bereich Privatkopien (Geräte- und Leerträgerabgaben) dagegen kaum Gelder generiert werden (41,0 T€ gegenüber 1,3 Mio. € im Vorjahr).

Die Rechtswahrnehmung aus der sogenannten Kabelweitersendung erfolgt in Deutschland über die gemeinsame Inkassostelle GEMA, im Ausland durch entsprechend ansässige Verwertungsgesellschaften.

Derzeit vertritt die GÜFA das Filmrepertoire von 226 Filmherstellern/Rechteinhabern und sonstigen Leistungsschutzberechtigten (Vorjahr 236) und 178 Filmurhebern (Vorjahr 180).

Zur Rechtswahrnehmung, Kontrolle von Abspielstätten sowie zur Rechtsverfolgung unterhält die GÜFA einen Außendienst, der in Deutschland, Österreich, Schweiz, Niederlande und Belgien regelmäßig und flächendeckend Kontrollen im Bereich der öffentlichen Vorführung vorgenommen hat.

Es bestehen Mitgliedschaften bei der Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e.V. (GVU) in Deutschland und der Swiss Anti-Piracy Federation (SAFE) in der Schweiz.



## II. Lage des Unternehmens

1. Die Vermögenslage hat sich gegenüber dem Vorjahr verschlechtert. Dabei ist die Bilanzstruktur stabil. Der wichtigste Aktivposten sind die liquiden Mittel in Höhe von T€ 2.121,1 (Vorjahr: T€ 3.150,1) Dies entspricht 94,7 % der Bilanzsumme (Vorjahr: 95,4 %). Die Zahlungsmoral der Vertragspartner hat sich im Berichtsjahr weiter verschlechtert. Die Anzahl der Insolvenzen und fruchtlosen Vollstreckungsversuche mit Abnahme der Vermögensauskunft beläuft sich auf 30 (Vorjahr 60). Ausbuchungen mussten in Höhe von T€ 58 (Vorjahr T€ 270,0) vorgenommen werden. Weitere Insolvenzen sowie Ausbuchungen sind absehbar. Auf der Passivseite machen die Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten den größten Teil der Bilanzsumme aus mit T€ 2.072,2 (92,5 % der Bilanzsumme, im Vorjahr T€ 3.101,5 und 94,0 % der Bilanzsumme).
2. Die Finanzlage ist als gesichert zu bezeichnen. Da die meisten Aufwendungen und Erträge auch zahlungswirksam sind und die Bilanzstruktur praktisch unverändert ist, lassen sich alle wesentlichen Informationen zur Finanzlage unmittelbar der Gewinn- und Verlustrechnung entnehmen. Darüber hinaus wird auf die Kapitalflussrechnung (siehe separate Anlage) verwiesen. Das Finanzmanagement ist darauf ausgerichtet, Verbindlichkeiten innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen. Abschlagszahlungen an Berechtigte werden erst nach Vereinnahmung der liquiden Mittel geleistet. Aufgrund der fehlenden Sonderzahlungen der ZPÜ wurden im Berichtsjahr im Gegensatz zum Vorjahr neben den regelmäßigen Vorauszahlungen keine zusätzlichen Vorauszahlungen an Berechtigte ausgezahlt. Die Einnahmen aus den Rechten werden nach den Grundsätzen des Risikomanagements ausschließlich bei etablierten Kreditinstituten als Festgeld angelegt.
3. Die Ertragslage hat sich im Vergleich zum Vorjahr spürbar verschlechtert. Trotz weiterhin gesunkener Aufwendungen konnten die übergreifenden Umsatzrückgänge nicht kompensiert werden. Hier sind vorrangig die nicht erfolgten Sonderzahlungen durch die ZPÜ für vergangene Jahre zu nennen, die im Vorjahr zu einmaligen Erträgen in Höhe von 1,3 Mio. € geführt hatten (davor 2,8 Mio. €). Zudem sanken die Erträge aus öffentlichen Vorführungen erneut um T€ 232.

## C. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

### I. Voraussichtliche Entwicklung und Chancen des Unternehmens

Wichtigstes Thema der ZPÜ ist und bleibt das Generieren der weiteren Zukunftseinnahmen, konkret für die Bereiche Smartphones, Tablets, Unterhaltungselektronik, e-book-reader und Speichermedien. Nach diesbezüglichen ersten Erfolgen der ZPÜ (Smartphones und Tablets) konnten sich die Gesellschafter der ZPÜ Ende November 2016 endlich auf interne Verteilschlüssel einigen. Diese gelten für Smartphones ab 2008, für Tablets ab 2012 und für PCs ab 2015. Nach einer erforderlich gewordenen Mischung der Quoten aus den Studien 2010 und 2015 erhalten die Gesellschafter der ZPÜ zusätzlich für die Jahre 2015-2017 einen jährlichen Sonderbetrag in Höhe von T€ 600. Die Bekanntgabe der auf die einzelnen Gesellschafter entfallenden Quote wird Anfang 2017 erwartet. Zu abgabepflichtigen Geräten und Medien sind Schiedsverfahren bei der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt eingeleitet worden bzw. sind die sich anschließenden Gerichtsverfahren inzwischen beim OLG München und beim BGH anhängig.

Weitere Unsicherheiten ergeben sich aus technischen Veränderungen, die sich auf das Nutzerverhalten auswirken: Neue Nutzungsarten wie 'cloudcomputing' und die Verschiebung von Inhalten auf dezentrale Speicher im Ausland müssen geprüft und Vergütungsmodelle entwickelt werden. Die



Verwertungsgesellschaften betreiben insoweit gemeinsam wichtige Lobbyarbeit, lassen Gutachten erstellen und beobachten genau die Veränderungen im Markt, auch im Ausland. Der Aufnahmeantrag der VG Media befindet sich weiter in Prüfung.

## **II. Risikobericht**

Die Gesellschaft hat keine nennenswerten Währungsrisiken. Die Liquiditätslage ist jederzeit befriedigend, es sind keine Engpässe zu erwarten. Zur Absicherung gegen das Liquiditätsrisiko und zur Aufrechterhaltung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit wird ein fortlaufender Liquiditätsplan erstellt, der permanent an aktuelle Änderungen angepasst wird und als Basis für die Geldmittel-disposition dient.

Ziel des Finanz- und Risikomanagements der Gesellschaft ist die Sicherung gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Beim Finanzmanagement verfolgt das Unternehmen eine konservative Risikopolitik, insbesondere, da die liquiden Mittel treuhänderisch für die Berechtigten gehalten werden und die zuständige Aufsichtsbehörde, das Deutsche Patent- und Markenamt, daher Festgeld- und Tagesgeldanlagen nur bei Schuldnern erstklassiger Bonität gestattet was außerdem auch den in §§ 24 ff. des neuen VGG verankerten Anforderungen an die Anlagerichtlinie entspricht.

Ausfall- und Bonitätsrisiken auf der Forderungsseite gehören zu den latenten Risiken der Branche. Die Gesellschaft verfügt über ein effizientes Mahnwesen. Ausstehende Forderungen werden unter Ausnutzung sämtlicher außergerichtlicher und gerichtlicher Rechtsmittel begetrieben. Dies gilt sowohl im Inland als auch im Ausland. Den daraus resultierenden Risiken wird in angemessener Weise durch Wertberichtigungen und Rückstellungen zum Bilanzstichtag Rechnung getragen. Darüber hinausgehende Forderungsausfälle sind aufgrund der vorsichtigen Risikoeinschätzung zum Jahresende zu vernachlässigen.

Mit Wirkung zum 1. Juni 2016 trat das Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (das so genannte „Verwertungsgesellschaftengesetz“, im Folgenden kurz „VGG“) in Kraft. In Bezug auf unsere Gesellschaft wirkte sich das neue Gesetz u.a. dahingehend aus, dass einige Aufgaben, die bislang von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen wurden, nun von der Mitgliederhauptversammlung übernommen werden, die in unserem Fall aber voraussichtlich erst im März 2017 ihre konstituierende Sitzung abhalten wird. Die Tatsache, dass die Mitgliederhauptversammlung bislang noch nicht getagt hat, stellt aus unserer Sicht keinen Verstoß gegen bestehende gesetzliche Vorschriften dar, weil eine solche Sitzung nur einmal pro Jahr stattfinden muss und seit Inkrafttreten des VGG noch keine 12 Monate vergangen sind. Gleichwohl hat die späte Gründungsversammlung dieses neuen Gremiums die Folge, dass bislang noch keine Anlagerichtlinie verabschiedet werden konnte, deren Beachtung durch § 25 VGG gefordert wird und deren Einhaltung gemäß § 57 Abs. 2 VGG im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch unseren Wirtschaftsprüfer zu prüfen gewesen wäre. Mangels verabschiedeter Anlagerichtlinie konnte diese Prüfung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2016 noch nicht stattfinden. Da es im VGG an entgegenstehenden Übergangsvorschriften zu dieser Thematik fehlt, gehen wir davon aus, dass eine erstmalige Prüfung der Einhaltung der dann verabschiedeten Anlagerichtlinie zum Jahresabschlussstichtag 31. Dezember 2017 im Einklang mit dem VGG steht. Wir beurteilen das Risiko in diesem Bereich daher als sehr gering.

### **III. Prognosebericht**

Da sich das Konsumverhalten - wie bisher - stark verändert und die Verbreitung dieses Sujets im Internet sehr weit vorangeschritten ist, gehen die Umsätze aus öffentlichen Vorführungsrechten spürbar zurück. Diese bereits seit Jahren anhaltende Entwicklung hat sich verstärkt und wird sich in den nächsten Jahren fortsetzen. Die Bemühungen um mehr Rechtewahrnehmung im Ausland werden fortgesetzt. Seit 2016 ist die GÜFA nun auch in Finnland erfolgreich tätig. Es wird angestrebt, lückenlose Vergütungen für neue Verbreitungswege sicherzustellen. Hier sind insbesondere die Vergütungen für Nutzungen zu nennen, die über das Internet erfolgen sowie aus der Vervielfältigung zum privaten und sonstigen Gebrauch (Geräte- und Leerträgerabgaben). Die jüngsten Erfolge bei Vertragsabschlüssen durch die ZPÜ für die entsprechenden Abgaben lassen für diesen Bereich für die kommenden Jahre zuverlässige Einnahmen erwarten.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die starke Verbreitung von legalen und auch illegalen Streaming-Angeboten und Cloud Computing auf das Kopierverhalten auswirkt (also gegebenenfalls zu einem Rückgang der Zahl der dauerhaft erstellten Privatkopien führt) und inwieweit die bei Streaming erfolgenden Zwischenspeicherungen zukünftig bei der Bemessung der Leerträgerabgaben heranzuziehen sind. Zu diesen Fragen hat die ZPÜ Rechtsgutachten in Auftrag gegeben und wird auch weiterhin intensiv daran arbeiten, den Gesetzgeber rechtzeitig auf mögliche gesetzliche Anpassungen und erforderliche Modernisierungen des rechtlichen Rahmens aufmerksam zu machen.

Unter Berücksichtigung von Sondereffekten und den derzeit noch nicht bezifferbaren Einnahmen aus dem Verteilungsplan für PCs erwarten wir für 2017 eine einmalig starke Erhöhung der Umsätze. Bei einer vergleichbaren Kostenstruktur wird sich dies in einer ebenso stark erhöhten Verteilungssumme auswirken.

Wir beurteilen die Entwicklung des Unternehmens mittelfristig verhalten positiv. Wir werden auch zukünftig in der Lage sein, unseren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

### **D. Forschungs- und Entwicklungsbericht**

Die Gesellschaft übt keine Forschungs- oder Entwicklungstätigkeit aus.

### **E. Zweigniederlassungen**

Die Aktivität der Zweigniederlassung in Middelburg/Niederlande wurde aus Kostengründen reduziert. Der Anteil an der Verteilungssumme beträgt 3,4 % an dem verteilungsfähigen Ergebnis (Vorjahr 2,8 %).

Düsseldorf, 22. Februar 2017

G Ü F A Gesellschaft zur Übernahme und  
Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH

.....

Geschäftsführung  
Klaus Macke



**Bestätigungsvermerk gemäß § 322 Abs. 1 HGB**

*An die GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von  
Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf:*

*Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und  
Verlustrechnung, Anhang sowie Kapitalflussrechnung – unter Einbeziehung  
der Buchführung und den Lagebericht der GÜFA Gesellschaft zur Übernahme  
und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf, für das  
Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung  
und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen  
handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Geschäfts-  
führers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns  
durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter  
Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.*

*Wir haben die Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der  
vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze  
ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so  
zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf  
die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der  
Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht ver-  
mittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich aus-  
wirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der  
Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und  
über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die  
Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung  
werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll-  
systems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss  
und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die  
Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze  
und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die  
Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lagebe-  
richts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere  
Grundlage für unsere Beurteilung bildet.*

*Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.*



*Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Düsseldorf, 22. Februar 2017

**Mecklenburg + Hoffmann GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Claus Hoffmann  
(Wirtschaftsprüfer)

Hubertus Schücking  
(Wirtschaftsprüfer)



**GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungs-  
rechten mbH, Düsseldorf**

**Spaltung der Gewinn- und Verlustrechnung auf die  
Zentrale in Düsseldorf/Deutschland und die Betriebsstätte in Middelburg/Niederlande  
für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016**

	<b>D</b>	<b>NL</b>	<b>GmbH</b>
	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
1. Umsatzerlöse	3.811.614,42	134.368,00	3.945.982,42
2. Sonstige betriebliche Erträge	47.373,70	211,00	47.584,70
	<b>3.858.988,12</b>	<b>134.579,00</b>	<b>3.993.567,12</b>
3. Materialaufwand			
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-24.056,54	0,00	-24.056,54
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-405.997,51	-11.840,00	-417.837,51
b) Soziale Abgaben	-77.655,31	-2.878,00	-80.533,31
	<b>-483.652,82</b>	<b>-14.718,00</b>	<b>-498.370,82</b>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sach- anlagen	-5.481,01	-100,00	-5.581,01
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-446.646,15	-15.990,00	-462.636,15
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	7.022,38	359,00	7.381,38
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.022,22	0,00	-1.022,22
<b>9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>2.905.151,76</b>	<b>104.130,00</b>	<b>3.009.281,76</b>
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-10.735,78	0,00	-10.735,78
11. Sonstige Steuern	-7.945,30	0,00	-7.945,30
	<b>2.886.470,68</b>	<b>104.130,00</b>	<b>2.990.600,68</b>
12. Einstellung in die Verbindlichkeit für Verteilung	-2.886.470,68	-104.130,00	-2.990.600,68
<b>13. Jahresüberschuss</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>



**GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf****Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen**

Firma:	GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mit beschränkter Haftung
Sitz:	Düsseldorf
Gründung:	Durch Gesellschaftsvertrag vom 5. Dezember 1975 mit Änderungen bis 12. Dezember 2016
Handelsregister:	Amtsgericht Düsseldorf HR B 5479
Geschäftsjahr:	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
Gegenstand des Unternehmens	<ol style="list-style-type: none"><li>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme und treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die sich für die Hersteller, Urheber und sonstige Rechteinhaber von Filmen, Laufbildern, Standbildern und Fotografien – insbesondere aus dem erotischem und pornografischem Sujet – aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben.</li><li>(2) Die Gesellschaft kann sich zur Erreichung dieses Zwecks an den Zusammenschlüssen anderer Verwertungsgesellschaften oder ähnlichen Unternehmen beteiligen. Sie ist auch berechtigt, Inkassomandate von anderen Verwertungsgesellschaften zu übernehmen, sofern diesen die erforderliche Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde erteilt worden ist.</li><li>(3) Die Gesellschaft ist eine Verwertungsgesellschaft gemäß § 2 VGG. Sie ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.</li></ol>
Zweigniederlassung:	In Middelburg/Niederlande unter der Bezeichnung GÜFA Nederland-Benelux, eingetragen im Verzeichnis der Kamer van Koophandel (Handelsregister), Middelburg Nr. 22032582.

**GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungs-  
rechten mbH, Düsseldorf**

Kapitalverhältnisse und Gesellschafter: An der Gesellschaft sind zum Bilanzstichtag mit folgenden Stammeinlagen beteiligt:

	Stamm- einlage (nominal) EUR	Beteili- gungs- quote %
Edouard Stöckli, Schwendt/Österreich	3.420,00 5.130,00 5.280,00	46,1
Hans-Georg Rehs senior, Bo- chum	7.920,00	26,4
Herr Oliver Czech, Duisburg	1.680,00 2.520,00	14,0
Rex Film GmbH, Rüsselsheim	1.200,00 1.800,00	10,0
Peter Listican, Düsseldorf	420,00 630,00	3,5
	<u>30.000,00</u>	<u>100,0</u>

Das Stammkapital der Gesellschaft ist voll eingezahlt.

Organe der Gesellschaft:

Organe der Gesellschaft waren bis zum 31. Mai 2016 Gesellschafterversammlung, Beirat und Geschäftsführung. Nach Inkrafttreten des Verwertungsgesellschaftengesetzes zum 1. Juni 2016 sind es zusätzlich die Mitgliederhauptversammlung (§ 17 VGG) und ein Aufsichtsgremium (§ 22 VGG).

Geschäftsführer: Herr Klaus Macke seit 1. Juli 2005 alleinvertretungsberechtigt, von den Beschränkungen des § 181 BGB nicht befreit



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.



(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



**MECKLENBURG + HOFFMANN GMBH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Kasernenstraße 1  
D-40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 / 610790-0  
Telefax 0211 / 610790-40

[www.mecklenburg-hoffmann.de](http://www.mecklenburg-hoffmann.de)  
[info@mecklenburg-hoffmann.de](mailto:info@mecklenburg-hoffmann.de)